

MIETVERTRAG

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus Willebadessen
Klosterstraße 33, 34439 Willebadessen

vertreten durch Herrn Wolfgang Reifer Tel.: 0163 6297297

- nachfolgend **Vermieter / Gemeinde**-

und Herrn / Frau Telefon

Straße / Wohnort

- nachfolgend **Veranstalter** -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter für den

Zeitraum _____

die Nutzung der unter Punkt 2 genannten Teilbereiche des Pfarrheims St. Vitus, Klosterstraße 31, 34439 Willebadessen, für private / gemeinnützige Zwecke nach folgenden Bestimmungen.

2. Für die Nutzung der Räumlichkeiten

- Untergeschoss
- Erdgeschoss
- Dachgeschoss

sind vom Veranstalter im Voraus an die Gemeinde folgende Entgelte zu zahlen:

a) Grundmiete für die Raumnutzung EUR

Grundmiettabelle:

150 EUR	für private Vermietungen (1 Tag) pro Etage
100 EUR	für private Vermietungen (jeder weitere Tag) pro Etage
50 EUR	für private Vermietung Vitus Raum im Untergeschoss
100 EUR	für private Vermietung Katharina Kaspar Raum mit Nutzung der Teeküche
50 EUR	für gemeinnützige Gruppen und Vereine (1 Tag) pro Etage
50 EUR	für gemeinnützige Gruppen und Vereine (jeder weitere Tag) pro Etage
kostenfrei	Caritas / KFD - Ortsgruppen

Mit der Grundmiete sind abgegolten die Raumnutzung einschließlich der Bereitstellung von Tischen und Stühlen sowie Betriebskosten.

Nach Nutzung sind die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung wird vom Vermieter durchgeführt. Hierfür ist eine Gebühr von 30 EUR mit zu überweisen.

Die Grundmiete wird gem. § 4 Nr. 12 a UStG steuerfrei vereinnahmt.

Bei Absage bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind die Räumlichkeiten kostenfrei, ansonsten sind 100 EUR, für die kleineren Räume im Untergeschoss 50 EUR zu zahlen.

b) Darüber hinaus werden folgende Zusatzleistungen zu folgenden Konditionen bereitgestellt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Nutzung Küche inklusive Geschirr (50 EUR pro Tag)
- Nutzung Teeküche Untergeschoss (30 EUR pro Tag)
- Nutzung Beamer (20 EUR pro Tag)

Gesamt-Entgelt für Zusatzleistungen EUR

In den Entgelten für die Zusatzleistungen ist gemäß § 19 UStG keine Umsatzsteuer enthalten.

Der Vermieter weist den Veranstalter in den Gebrauch der vorhandenen Geräte (Spülmaschine, Kaffeeautomat, Heizungssteuerung, Beamer usw.) ein. Eine Nutzung ohne Einweisung ist nicht erlaubt. Für Schäden, die durch unerlaubte / unsachgemäße Benutzung entstehen, haftet der Veranstalter.

3. Dem Veranstalter wird vom Vermieter für die Mietzeit der Haustürschlüssel, mit Zugangsberechtigung für das Erdgeschoss (Haupteingang) und die gemietete Etage, ausgehändigt. Bei Verlust haftet der Veranstalter. Der Schlüssel ist Teil einer Schließanlage.

Der Mietvertrag ist zu den bekannten Öffnungszeiten im Pfarrbüro abzugeben oder per Mail an buchung@pv-wb-ph.de zu senden. Die Schlüsselübergabe und -rückgabe erfolgt im Pfarrbüro.

Die Einweisung in die Geräte erfolgt durch das Pfarrbüro oder durch einen Vertreter des Kirchenvorstandes.

4. Der fällige Betrag in Höhe von _____ EUR ist innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: **Kath. Kirchengemeinde St. Vitus Willebadessen**
 Bank: **Vereinigte Volksbank**
 IBAN: **DE02 4726 4367 2800 2155 02**
 Verwendungszweck: **Miete Pfarrheim-Nutzung, „_____“**
(Veranstalter)

5. Der Veranstalter erklärt, die anliegende Nutzungsordnung erhalten zu haben und erkennt diese im vollen Umfang an. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie hängt zusätzlich in den Etagen aus.

Vermieter / Gemeinde, Datum, Unterschrift

Veranstalter, Datum, Unterschrift

_____, den	_____, den	_____, den
Nutzungsordnung anerkannt	Schlüssel erhalten	Schlüssel zurück
Veranstalter.....

NUTZUNGSORDNUNG

Pfarrheim St. Vitus Willebadessen

1. Im Gebäude herrscht Rauchverbot. Raucherzone ist ausschließlich der Platz vor der Eingangstür des Pfarrheims. Der aufgestellte Ascher ist zu benutzen. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Rauschmittel, Rauchwaren, Jugendschutz und die aktuelle Verordnung der Stadt Willebadessen zur Durchführung von Veranstaltungen sind einzuhalten. Auf die entsprechenden Aushänge im Pfarrheim wird verwiesen.
2. Bei Feierlichkeiten mit Musikbetrieb ist unbedingt darauf zu achten, dass durch die Lautstärke die Anwohner nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Fenster sind geschlossen zu halten. Auch im Außenbereich sind Lärmstörungen auszuschließen. Die Lärmschutzverordnung der Stadt Willebadessen ist zu beachten. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter eigenverantwortlich zu entrichten.
3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Poltern“ ist auf dem Gelände verboten.
4. Der Platz vor dem Pfarrheim ist kein Parkplatz und darf nur zum Be- und Entladen genutzt werden. Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.
5. Es hat dauerhaft eine volljährige Person als Verantwortliche/r anwesend zu sein. Er/ sie muss jederzeit in der Lage sein, die Veranstaltung zu kontrollieren. Andernfalls ist diese sofort abubrechen. Minderjährige sind jederzeit ausreichend zu beaufsichtigen.
6. Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Er stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Grundstücks zusammenhängen. Insbesondere haftet der Benutzer in vollem Umfang für Schäden an der Einrichtung, am Gebäude oder der gesamten Anlage, die auf eine unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind.
7. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen dürfen in keiner Weise eigenmächtig verändert werden. Das Anbringen von Gegenständen mit Befestigungsmaterial, wie Nägeln, Schrauben etc., sowie das Bekleben von Decken, Wänden und Glasflächen, sind nicht zulässig. Veränderungen jedweder Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten samt Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Eventuelle Mängel oder Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn, seine Gäste, Lieferanten, durch den Nutzer beauftragte oder von ihm herein gelassene Personen verursacht werden. Die Schäden dürfen nicht vom Nutzer selbst behoben werden. Vorhandene Schäden sind bei Übergabe zu dokumentieren.

8. Beim Gebrauch von Musik- und Verstärkeranlagen und elektrischen Heizplatten usw. ist darauf zu achten, dass eine Überlastung der Stromkreise vermieden wird. Beleuchtungskörper dürfen nicht abmontiert oder verändert werden.
9. Fluchtwege sind freizuhalten. Fluchttüren sind vor der Veranstaltung vom Nutzer aufzuschließen und nach der Veranstaltung wieder abzuschließen.
10. Die Aushänge zur Brandschutzverordnung, Erste Hilfe und Hygienekonzept sind zu beachten.
11. Der Benutzer hat sicherzustellen, dass seine Gäste unbeschadet das Pfarrheim betreten und verlassen können (z.B. Räum- und Streupflicht).
12. Das vorhandene Geschirr darf nur im Pfarrheim verwendet werden. Benutztes Geschirr ist gereinigt und ordnungsgemäß in die vorhandenen Schränke einzuräumen. Tischdecken, Hand- und Trockentücher sind mitzubringen, sofern nicht anders vereinbart. Reinigungsmittel sind vorhanden und können benutzt werden.
13. Gebäude, Inventar und Außengelände sind wieder in den Zustand der Übergabe zu versetzen. Das Pfarrheim ist nach Nutzung besenrein zu hinterlassen. Geflieste Flächen sind feucht zu reinigen. Eine feuchte Reinigung des Linoleumbodens oder die Benutzung von eigenen/selbst mitgebrachten Pflegemitteln ist nicht zulässig.
14. Abfall und Leergut sind durch den Nutzer selbst zu entsorgen. Die Müllsammelbehälter stehen ausschließlich den kirchlichen Vereinen und Gruppen zur Verfügung.
15. Alle Außentüren und Fenster sind beim Verlassen des Gebäudes verschlossen zu halten, um unbefugten Personen keinen Zutritt zu gewähren. Die Türen (auch Fluchttüren) sind abzuschließen. Denken Sie auch daran, alle Beleuchtungskörper auszuschalten und während der Heizperiode, die Thermostate an den Heizkörpern auf die Einstellung „Frostwächter“ zurückzudrehen, sowie alle elektrischen Geräte auszuschalten.
16. Abweichungen von der Nutzungsordnung sind schriftlich festzuhalten. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Willebadessen, den 29.06.2020

Kirchenvorstand St. Vitus Willebadessen